



HC Berlin Brandenburg 2019 e. V.

HC Berlin Brandenburg 2019 e. V., Steinträgerweg 68a, 12351 Berlin, mitgliederverwaltung@hc-bb.hockey

Erläuterung zur Beitragsordnung vom Hockey Club Berlin Brandenburg e. V.

Grundsatz

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten pünktlich und in vollem Umfang erfüllen.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.
4. Gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung ist die Zustimmung zum Lastschriftzug (SEPA) für die Mitgliedsbeiträge zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können dem Verein nur gemeinsam mit mindestens einem Elternteil beitreten.

Fälligkeit der Beiträge

1. Der bemessene Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er wird zum Mitte Februar eines Jahres von dem, dem Verein per Lastschriftmandat (SEPA) benannten Bankkontos, eingezogen.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Termin für den Einzug der Beiträge, nach Abstimmung mit dem Vorstand, abweichend von Nr. 1 festgelegt werden.
3. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Kalenderjahr, wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet. Wenn der Beitritt bis zum zehnten Tag des Monats wirksam wird, ist der gesamte Monatsbeitrag für den laufenden Monat zu zahlen, anderenfalls erfolgt die Aufnahme zum Folgemonat.
4. Der Beitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsrechnung festgelegt. Für Folgebeiträge erfolgt keine separate Rechnungsstellung.

Erlöschen der Mitgliedschaft / Kündigung

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende und muss schriftlich erklärt werden.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Beitragshöhe

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßige Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
2. Für aktiv spielende Kinder und Jugendliche (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), werden geringere Gesamtbeiträge bestimmt.
3. Der ermäßigte Beitrag, den aktiv Spielenden Kinder und Jugendliche zu zahlen haben, ist zuletzt für das Jahr zu entrichten, in dem die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt; das gilt nicht für Personen, die bei Eintritt das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
4. Einen ermäßigten Gesamtbeitrag haben Mitglieder zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch die Schule besuchen, sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder an einer anerkannten Hochschule studieren und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Das Vorliegen der Voraussetzungen von Nr. 4 ist von dem Mitglied unaufgefordert durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, wie z.B. einer behördlichen Bescheinigung oder eines Ausbildungsvertrages, spätestens bis zum 10. Januar des Berechnungsjahres nachzuweisen, andernfalls erfolgt die Berechnung des Beitrages für Erwachsene.
6. Die Ermäßigung wird bis zum Schluss des Kalenderjahres gewährt, in dem ihre Voraussetzungen bestehen.
7. Tritt das Elternteil nicht als passives Mitglied (Beitragsstufe Passiv), sondern in einer anderen Beitragsstufe dem Verein bei, erhöht sich die Beitragsstufe des ersten Kindes / Schülers / Jugendlichen um 100 Euro.

Mahnungen

1. Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet oder ist ein Lastschriftmandat (SEPA) aus Gründen erfolglos geblieben, die das Mitglied zu vertreten hat, so wird es gemahnt; dafür ist die entstandene Rücklastgebühr des Kreditinstitutes zzgl. einer Gebühr von 5,00 € zu entrichten, die mit dem Zugang der Mahnung fällig wird.
2. Ist nach Zugang der ersten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist (Stundung oder Erlass), so erfolgt eine weitere Mahnung, für die eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten ist, die mit dem Zugang dieser Mahnung fällig wird.
3. Ist auch nach Zugang der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist, so kann der Vorstand die Beitragsforderung einem Unternehmen übergeben, das gewerbsmäßig das Inkasso von Forderungen betreibt, wofür das Mitglied die Kosten zu tragen hat. Das säumige Mitglied kann für die Zeit bis zum Ausgleich der Beitragsforderungen vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden.